

Mitteilung des Senats vom 21. Mai 2021

Erste Verordnung zur Änderung der Sechszwanzigsten Coronaverordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) die Erste Verordnung zur Änderung der Sechszwanzigsten Coronaverordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 plus Begründung mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die Erste Verordnung zur Änderung der Sechszwanzigsten Coronaverordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und die Begründung sind als Anlagen beigefügt.

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2021	Verkündet am 20. Mai 2021	Nr. 60
------	---------------------------	--------

Erste Verordnung zur Änderung der Sechszwanzigsten Coronaverordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Vom 20. Mai 2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Satz 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 11. September 2018 (Brem.GBl. S. 425 — 2126-e-1), die durch Verordnung vom 12. Mai 2020 (Brem.GBl. S. 292) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Sechszwanzigste Coronaverordnung vom 19. Mai 2021 (Brem.GBl. S 423) wird wie folgt geändert:

1. § 3a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit nach § 28b Infektionsschutzgesetz oder nach dieser Verordnung der Besuch einer Verkaufsstelle, privaten oder öffentlichen Einrichtung oder die Inanspruchnahme einer Dienstleistung nur nach Vorlage eines negativen Ergebnisses einer mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zulässig ist, gilt § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung.“

2. In § 5 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „bei Angeboten in geschlossenen Räumen“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 20. Mai 2021

Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz

Begründung der Ersten Verordnung zur Änderung der Sechszwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Die vorliegende Begründung stellt eine allgemeine Begründung im Sinne von § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (im Folgenden: IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, dar. Danach sind Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 IfSG erlassen werden, mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

Bei den in dieser Verordnung vorgenommenen Änderungen handelt es sich in erster Linie um Klarstellungen der Regelungen in der 26. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 19. Mai 2021 (Brem.GBl. S. 423).

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Es wird klargestellt, dass sich die Anforderungen an die Testungen, die im Zusammenhang mit dem Besuch von Einrichtungen, Verkaufsstellen oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen den Vorgaben der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung genügen müssen.

Zu Nummer 2:

Namenslisten zum Zwecke der Kontaktverfolgung nach § 8 sind nicht nur in geschlossenen Räumen zu führen, sondern auch bei Angeboten im Außenbereich.

Zu Artikel 2

Es wird das Inkrafttreten der Änderungsverordnung geregelt.

Bremen, den 20. Mai. Januar 2021

Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz

Von: [Plenardienst \(Bürgerschaftskanzlei\)](#)
An: [Plenardienst \(Bürgerschaftskanzlei\)](#)
Betreff: WG: Erste ÄndVO der 26. Corona-VO
Datum: Freitag, 21. Mai 2021 08:49:07

Von: Ehmke, Thomas (Senatskanzlei)

Gesendet: Donnerstag, 20. Mai 2021 20:18

An: Wachter von, Hans-Joachim (Bürgerschaftskanzlei) <hans-joachim.wachtervon@buergerschaft.bremen.de>

Cc: Harth, Silke (Senatskanzlei) <silke.harth@sk.bremen.de>; Kabinettsreferat, fu (Senatskanzlei) <kabinettsreferat@sk.bremen.de>; Schneider, Barbara (Bürgerschaftskanzlei) <Barbara.Schneider@Buergerschaft.Bremen.de>; Löffler, Sebastian (Bürgerschaft) <sebastian.loeffler@buergerschaft.bremen.de>; Plenardienst (Bürgerschaftskanzlei) <plenardienst@buergerschaft.bremen.de>; Fecker, Björn (MdBB) <Bjoern.Fecker@gruene-bremen.de>; Güngör, Mustafa (MdBB) <m.guengoer@spd-bremen.de>; Wischhusen, Lencke MdBB <wischhusen@fdp-fraktion-hb.de>; Leonidakis, Sofia (MdBB) <sofia.leonidakis@linksfraktion-bremen.de>; Janßen, Nelson (MdBB) <nelson.janssen@linksfraktion-bremen.de>; Röwekamp, Thomas (MdBB) <roewekamp@cdu-bremen.de>; Frank Imhoff <frank.imhoff@gmx.de>; Thomas Kollande-Emigholz (Thomas.Kollande@gruene-bremen.de) <Thomas.Kollande@gruene-bremen.de>; hoffmann@cdu-bremen.de; Philip Lechtape <lechtape@fdp-fraktion-hb.de>; Christoph Höhl (christoph.hoehl@linksfraktion-bremen.de) <christoph.hoehl@linksfraktion-bremen.de>; Marieke Meinhart (SPD) <m.meinhart@spd-bremen.de>

Betreff: Re: Erste ÄndVO der 26. Corona-VO

Sehr geehrter Herr von Wachter,

vielen Dank für den Hinweis. Der Grund - den ich hiermit gerne nachliefere - ist, dass die Regeln zusammen mit der Öffnung der Außengastronomie usw. in Kraft treten sollen, auf die sie sich beziehen.

Die erste Änderung stellt dabei keine materielle Rechtsänderungen dar, sondern hat nur Klarstellungsfunktion. Dieser Punkt war auch Gegenstand der Beratungen im VGO, Präsident Imhoff hatte darauf hingewiesen, dass die Frage nach den Tests nicht eindeutig geregelt ist. Ich hatte darauf verwiesen, dass wir das prüfen und ggf. klarstellen werden.

Der zweite Punkt bezieht sich auf die Kontaktverfolgung im Außenbereich, diese war Teil der erörterten Schutzkonzepte und war - anders als die Testpflicht auch nicht strittig. Das hierfür die Verordnung angepasst werden musste, ist bedauerlicherweise übersehen worden. Um zu vermeiden, dass zum Start der Öffnung Unklarheiten bestehen bzw. um zu verhindern, dass sich die Rechtslage bereits nach einem Tag ändert, war ein Zuwarten leider nicht möglich. Auch für die Gastronomiebetriebe bzw. Veranstalter ist eine wirksame Rechtsgrundlage für die Datenerhebung erforderlich.

Ich muss mich für das notwendige Verfahren und unser redaktionelles Versäumnis entschuldigen und hoffe auf Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Ehmke